

# **Verein der Freunde und Förderer der Paul-Klee-Schule e. V.**

## **Satzung**

in der Fassung vom 4. Mai 2022

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
Verein der Freunde und Förderer der Paul-Klee-Schule e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Paul-Klee-Schule. Der Verein trägt dazu bei, auf der Basis der Gemeinnützigkeit die Bildungs- und Erziehungsarbeit und das Zusammenleben der Schüler\*innen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung) zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen des Vereins an die GGS Paul-Klee-Schule verwirklicht, die der Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen, des sozialen Miteinanders, dem Unterhalt oder in anderer Weise der Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule dienen. Dies schließt z.B. Zuschüsse für Klassenfahrten, Ausflüge und Schulbedarf für Schüler\*innen aus bedürftigen Familien mit ein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche Personen, als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen haben bei Antragstellung eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Spätere Änderungen der Bevollmächtigten sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Folgemonats nach Zugang der Eintrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei natürlichen Personen durch Tod.
  - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- c. durch Austritt, der schriftlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann.
- d. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane. Das Mitglied hat die Möglichkeit angehört zu werden.
- e. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn der für das neue Schuljahr erbetene Beitrag trotz Erinnerung nicht gezahlt wird.
- f. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied keine schulpflichtigen Kinder mehr in der GGS Paul-Klee-Schule hat, es sei denn, es erklärt ausdrücklich den Fortbestand seiner Mitgliedschaft.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Weiterhin sind sie verpflichtet, den Verein nach Kräften bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§5 Einnahmen und Vermögen des Vereins**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a. Mitgliedsbeiträgen
  - b. Spenden
  - c. Erträgen des Vereinsvermögens
  - d. Zuwendungen
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag wird spätestens zum 1. April eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen, es sei denn es wurde mit dem Mitglied etwas anderes vereinbart.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Jahresabschlusses

- c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Festlegung der Beitragshöhe
  - e. Wahl des / der Kassenprüfers\*in
  - f. Änderung der Vereinsatzung
  - g. Auflösung des Vereins
2. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem / der Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.

## **§8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch ein Mitglied des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, entweder per E-Mail, per Post oder durch Verteilung über die Schüler\*innen der GGS Paul-Klee-Schule. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
3. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltungen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Satz 2 mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können nur persönlich abstimmen, eine Vertretung oder Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mehrheit beschließt eine geheime Abstimmung.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Versammlungsleiter\*in und dem / der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des / der Versammlungsleiters\*in und des / der Protokollführers\*in, die Tagesordnung, die zur Abstimmung gestellten Anträge im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden,
  - a. wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
  - b. ein Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
2. §8 ist entsprechend anzuwenden.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister\*in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet eine Nachwahl statt.
5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Jeder dieser drei Vorstände ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister\*in von der Einzelvertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der / die Vorsitzende und im Falle des / der Schatzmeisters\*in auch der / die Stellvertreter\*in tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
6. Der / die Schatzmeister\*in ist ermächtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften alleine zu vertreten, die eine Verwaltung der Ein- und Ausgaben regelmäßig mit sich bringt. Die Beschränkung im Innenverhältnis gemäß Nr. 5 Satz 2 gilt in diesen Fällen nicht.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrer Stellvertreter\*in, formlos einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungen sind entweder in Präsenz, als virtuelle Sitzung oder als Kombination aus Präsenz und virtueller Sitzung möglich. Über die Vorstandssitzungen soll ein Protokoll geführt werden, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer\*innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an einer Sitzung anwesend sind oder gemäß Nr. 8 virtuell teilnehmen. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden und im Falle seiner / ihrer Verhinderung die eines von ihm / ihr bestimmten Mitgliedes des Vorstandes. Stimmenenthaltungen zählen nicht.

## **§11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
3. die Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
4. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere die Festlegung der zu fördernden Projekte.

## **§12 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus der Schulleitung sowie dem / der Vorsitzenden der Schulpflegschaft.
2. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
4. Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Insbesondere ist der Beirat berechtigt, Vorschläge für die Verwendung des Vereinsvermögens zur Förderung einzelner Projekte zu unterbreiten.
5. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
6. Der Beirat wirbt in Absprache mit dem Vorstand für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
7. Vorstand des Vereins und Beirat versammeln sich mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der Vorstand des Vereins nach Abstimmung mit der Schulleitung ein. Die Regelungen zur Sitzungsdurchführung gemäß §10 Nr. 8 gelten entsprechend.

## **§13 Kassenführung**

1. Der / die Schatzmeister\*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von mindestens einem / einer Kassenprüfer\*in geprüft, der / die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt wird.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bonner Spendenparlament e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Ermächtigung zur Satzungsänderung**

Der Vorstand wird zu redaktionellen Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

Bonn, den 4.5.2022